

Wahlordnung

der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau

§1 Vorbemerkung.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
Abschnitt A: Wahl zum Studierendenparlament.....	2
§ 2 Wählbarkeit	2
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens.....	2
§ 4 Wahlorgane	2
§ 5 Wahlkommission	3
§ 6 Wahlleiter	3
§ 7 Wahlprüfungskommission.....	3
§ 8 Wahlbekanntmachung	4
§ 9 Wählerverzeichnis.....	4
§ 10 Wahlvorschläge.....	4
§ 11 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	5
§ 12 Stimmzettel	5
§ 13 Stimmvergabe.....	6
§ 14 Briefwahl	6
§ 15 Urnenwahl	6
§ 16 Gültigkeit der Stimmzettel	7
§ 17 Wahlprotokoll	7
§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses.....	7
§ 19 Wahlanfechtung.....	8
§ 20 Aufbewahrung von Wahlunterlagen.....	8
§ 21 Wiederholungswahl und außerordentliche Wahlen	9
§ 22 Vergabe von Mandaten	9
§ 23 Zusammensetzung des Studierendenparlaments.....	9
§ 24 Nachrücken in das Studierendenparlament	10
Abschnitt B Wahl des Studierendenrates.....	10
§ 25 Zusammensetzung und Wahlverfahren des Studierendenrates.....	10
Abschnitt C Allgemeine Regelungen.....	11
§ 26 Änderungen.....	11
§ 27 Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§1

Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahl der Organe der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH]:

- a) Die Wahl zum Studierendenparlament in Abschnitt A und
- b) Die Wahl zum Studierendenrat in Abschnitt B.

Abschnitt A: Wahl zum Studierendenparlament

§ 2

Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der Technischen Hochschule Wildau [FH] immatrikulierten Studierenden.

§ 3

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- (3) Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Hochschulgremien stattfinden.
- (4) Während des gesamten Wahlverfahrens entscheidet die Wahlkommission bei Streitigkeiten oder in Zweifelsfällen.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - a) die Wahlkommission,
 - b) der Wahlleiter,
 - c) die Wahlprüfungskommission.

- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Wahlkommission

- (1) Das Studierendenparlament bestellt eine Wahlkommission zu Beginn der Legislaturperiode bis zum Abschluss der folgenden Wahlen zum Studierendenparlament. Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Aufgaben der Wahlkommission können auf den zentralen Wahlvorstand der Technischen Hochschule Wildau [FH] übertragen werden. Die Übertragung ist nur möglich, wenn die Wahl zum Studierendenparlament zeitgleich mit den zentralen Hochschulwahlen stattfindet. Der zentrale Wahlvorstand der Technischen Hochschule Wildau [FH] kann die Übertragung ablehnen.
- (2) Die Wahlkommission führt die Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung durch, beaufsichtigt den Wahlgang, zählt öffentlich die Stimmen aus und protokolliert das Ergebnis.

§ 6

Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter wird vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres berufen. Eine Abberufung ist mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder möglich.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Durchführung der Wahlen und gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Der Wahlleiter ist Vorsitzender der Wahlkommission und beruft die Sitzungen ein.
- (4) Im Falle der Übertragung der Aufgaben der Wahlkommission auf den zentralen Wahlvorstand der Technischen Hochschule Wildau [FH] nach § 5 Abs. 3 S. 1 übernimmt der Vorsitzende des Wahlvorstandes der Technischen Hochschule Wildau [FH] die Aufgaben des Wahlleiters nach Abs. 2 und 3.

§ 7

Wahlprüfungskommission

- (1) Das Studierendenparlament bestellt eine Wahlprüfungskommission zu Beginn der Legislaturperiode bis zum Abschluss der folgenden Wahlen zum Studierendenparlament. Die Wahlprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und entscheidet über Wahlanfechtungen nach Anhörung des Wahlleiters.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Das Studierendenparlament legt auf Vorschlag seines Vorsitzenden den Termin für die Wahl fest. Die Wahl findet in der Vorlesungszeit, frühestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn statt.
- (2) Der Wahlleiter macht die Wahlen und den Wahltermin durch Aushang bekannt.
- (3) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
 - a) Gegenstand und Art der Wahl,
 - b) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 - c) Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 - d) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
 - e) Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 - f) Einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (4) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 9

Wählerverzeichnis

- (1) Für die Wahlen nutzt die Wahlkommission das in der Hochschulverwaltung geführte aktuelle Verzeichnis der Studierenden. Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familiennamen und die jeweilige Fachrichtung.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird mit Bekanntgabe des Wahltermins 15 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt; der Wahlvorstand kann über eine längere Auslegefrist beschließen. Ein Wahlberechtigter kann innerhalb von zehn Kalendertagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruch erhebende Wahlberechtigte die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und schriftlich mitzuteilen. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand drei Kalendertage vor dem Beginn der Wahl um 15.00 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für das zu wählende Gremium müssen aus der Gruppe der Studierenden dem Wahlvorstand innerhalb der festgelegten Frist zugegangen sein.

- (2) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet 20 Kalendertage vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf der Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (3) Wahlvorschläge können bis zu drei Themen enthalten, welche darstellen, was der Bewerber oder die Liste verändern, verbessern, abschaffen oder einrichten will. Pro Thema sind 20 Anschläge zulässig.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Organs, für das der Wahlvorschlag gilt,
 - b) den Namen und den Vornamen des Kandidaten,
 - c) den Fachbereich,
 - d) das Geburtsdatum,
 - e) die Korrespondenzanschrift der Kandidaten.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidaten, ist eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, wird die Liste unter dem Namen des ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag geführt.

§ 11

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften nach § 10 Abs. 4 nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.
- (2) Der Wahlvorstand ist berechtigt, eine Nachfrist für die Behebung eventueller Mängel zu setzen. Die Nachfrist darf fünf Tage nicht überschreiten.
- (3) Der Wahlvorstand macht die Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem ersten Wahltag durch Aushang bekannt.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen nach der Bekanntmachung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand ist für die Herstellung und Ordnungsmäßigkeit der Stimmzettel verantwortlich.
- (2) Die Stimmzettel enthalten das zu wählende Organ, die Wahlperiode, die Listen oder Einzelbewerber, die Listenbezeichnung und die Namen aller Bewerber einer jeden Liste.
- (3) Die Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird und der Wählerwille zweifelsfrei zu erkennen ist.
- (4) Zusätze machen den Stimmzettel grundsätzlich ungültig.

§ 13

Stimmvergabe

- (1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament hat jeder Stimmberechtigte drei Stimmen.
- (2) Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 14

Briefwahl

- (1) Für die Wahlen werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen acht Kalendertage vor dem ersten Wahltag an die von ihnen anzugebende Privatadresse zugesandt. Dieser Antrag muss spätestens am 13. Kalendertag vor dem ersten Wahltag dem Wahlvorstand vorliegen.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
 - a) der Wahlschein,
 - b) der Stimmzettel,
 - c) der Stimmzettelumschlag,
 - d) der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der Wahlberechtigte durch seine Unterschrift versichern, dass er den Stimmzettel geheim, frei und eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der Wahlvorstand trifft Regelungen zur Kontrolle des Ausschlusses doppelter Wahlteilnahme.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlbriefe einschließlich des Wahlscheins von der Wahlleitung geöffnet und geprüft. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, wird der Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne gesteckt.

§ 15

Urnenwahl

- (1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler aufhält.

- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler der Wahlleitung seinen Hochschulausweis, ersatzweise den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Protokollführer stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis fest. Der Wähler erhält den Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn einzeln mit der Schrift nach innen. Danach wirft der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wahlhelfer vermerkt die Stimmabgabe für die Wahlstatistik.
- (3) Nicht gelistete Personen können an der Wahl nicht teilnehmen.

§ 16

Gültigkeit der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er nicht gekennzeichnet ist,
- b) er erkennbar nicht vom Wahlvorstand hergestellt ist,
- c) aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- d) er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
- e) bei einer Wahl gemäß § 18 mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler zustehen,
- f) ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers enthält (Briefwahl),
- g) der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist (Briefwahl).

§ 17

Wahlprotokoll

Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn und Ende des Wahlvorgangs,
- b) Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
- c) Zahl der abgegebenen Stimmzettel(umschläge),
- d) erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
- e) besondere Vorkommnisse.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.

- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst Angaben über
 - a) die Wahlbeteiligung,
 - b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
 - d) die Namen der gewählten Bewerber.
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das endgültige Wahlergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.
- (5) Der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 19 beizufügen.

§ 19

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften der Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechts, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens oder der Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.
- (4) Kommt der Wahlvorstand nach Prüfung des Einspruchs zur Überzeugung, dass Verstöße bzw. Formfehler nach Absatz 3 das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt und anschließend vernichtet. Sollte Einspruch erhoben werden, sind die Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Zuständig ist der Wahlleiter.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.
- (3) Die Wahlberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Jedem Wahlberechtigten ist auf schriftlichen Antrag beim Wahlleiter in begründeten Fällen Akteneinsicht zu gewähren.

§ 21

Wiederholungswahl und außerordentliche Wahlen

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 19, Abs. 4 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt.
- (3) Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Wird eine außerordentliche Wahl erforderlich, wird nach § 24 Abs. 2 der Grundordnung der TH Wildau [FH] verfahren.

§ 22

Vergabe von Mandaten

- (1) Der Kandidat hat unwiderruflich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Die Wahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Nachrücker werden die Bewerber, die mit der Fortsetzung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens die nächst höhere Zahl auf sich vereinigen.
- (4) Stehen nur Einzelbewerber zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Nachrücker ist in diesem Fall der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl.
- (5) Entfallen auf einer Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze gem. Abs. 2 Satz 1 den übrigen Wahlvorschlägen zu.

§ 23

Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament verfügt über 21 Sitze. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Mitglieder als satzungsgemäße Anzahl. Es müssen mindestens 15 Sitze besetzt sein.
- (2) In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments werden aus den Reihen der Mitglieder des Studierendenparlamentes ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit und getrennten Wahlgängen gewählt.

- (3) Die Wahlen finden hochschulöffentlich, frei und gleich statt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang maximal zweimal wiederholt. Liegen dann keine Mehrheitsergebnisse vor, wird die Wahl vertagt. Die Frist für eine neue konstituierende Sitzung darf höchstens 14 Tage betragen. Auf der folgenden konstituierenden Sitzung wird der Wahlgang maximal dreimal durchgeführt. Liegen dann keine Mehrheitsergebnisse vor, entscheidet das Los.

§ 24

Nachrücken in das Studierendenparlament

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so rückt der erste Kandidat der Nachrückerliste nach.
- (2) Dem Nachrücker ist seine Mitgliedschaft unverzüglich schriftlich durch den Wahlleiter mitzuteilen.

Abschnitt B Wahl des Studierendenrates

§ 25

Zusammensetzung und Wahlverfahren des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat besteht aus der in der Satzung festgelegten Anzahl an Mitgliedern.
- (2) Gemäß Nr. 3.2 Abs. 1 b der Satzung der Studierendenschaft wählt das Studierendenparlament den Studierendenrat. Die Wahlen finden geheim, frei und gleich statt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt hochschulöffentlich.
- (3) Die Kandidaten haben 14 Tage vor der ersten Sitzung der Legislaturperiode des Studierendenparlamentes ihre Bereitschaft schriftlich gegenüber dem Studierendenparlament zu erklären. Dabei sind die Referate anzugeben, auf welche sich die Bewerbung beziehen.
- (4) Das Studierendenparlament hat vor der Wahl des Studierendenrates die Nebenreferate gemäß Nr. 3.2 j der Satzung der Studierendenschaft festzulegen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Studierendenrates erfolgt, wenn pro Referat mindestens ein Bewerber zur Verfügung steht. Die Wahl zum Referenten für Finanzen ist gleichzeitig die Wahl zum Stellvertreter. Pro Wahlgang hat jedes Mitglied des Studierendenparlamentes so viele Stimmen, wie Teilnehmer zur Verfügung stehen, max. 17.
- (6) Mitglieder des Studierendenparlamentes sind bei eigener Kandidatur zum Studierendenrat in dem entsprechenden Wahlgang nicht stimmberechtigt.
- (7) Gewählt sind die Kandidaten (max. 17), welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang maximal zweimal wiederholt. Führen diese Wahlgänge zu keinem Mehrheitsergebnis entscheidet anschließend die Stimme des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

- (9) Sinkt die Anzahl der Vollmitglieder des Studierendenrates unter 9, hat das Studierendenparlament unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Im Falle einer stillen Mitgliedschaft im Studierendenrat ist das Referat durch Beschluss des Studierendenrates auf ein anderes Mitglied zu übertragen.

Abschnitt C Allgemeine Regelungen

§ 26

Änderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder verabschiedet. Anträge zur Änderung der Wahlordnung sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Studierendenparlamentes schriftlich einzureichen.